

## **Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 14. Juli 2020, Az. 15-5422/4

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung**

- 1.1. <sup>1</sup>Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen) sowie der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen anlässlich der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie. <sup>2</sup>Diese Einrichtungen werden im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben.
- 1.2. Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung) vom 14. Juli 2020, demgemäß eine regionale Schließung von Kindereinrichtung und Schulen möglich ist, bleiben unberührt.

#### **2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen**

- 2.1. Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.1. ist Personen nicht gestattet, wenn sie
  - 2.1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
  - 2.1.2. Symptome erkennen lässt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, oder
  - 2.1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person Kontakt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt aus beruflichen Gründen unvermeidlich war und unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.
- 2.2. <sup>1</sup>Personen mit Erkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch einen geeigneten Nachweis, insbesondere

durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen medizinischen Dokuments, die Unbedenklichkeit dieser Symptome glaubhaft darlegen. <sup>2</sup>Ziffer 2.1.2. findet bei Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises keine Anwendung.

- 2.3. Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an einer Schule oder Einrichtung auch nur vorübergehend, insbesondere im Rahmen eines besonderen Bildungsangebotes eingesetzte oder beschäftigte Personen, die Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen und nicht im Sinne der Ziffer 2.2. nachweislich vorerkrankt sind, melden dies unverzüglich der Leitung der Schule oder Einrichtung, an der sie tätig sind, und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- 2.4. Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt oder in deren Räumlichkeiten tätig sind, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- 2.5. <sup>1</sup>Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiederzulassung zu Einrichtungen fest. <sup>2</sup>Treten bei Kindern Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2. auf, ist der Zutritt zur Einrichtung erst nach Nachweis einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome gestattet. <sup>3</sup>Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 2.6. <sup>1</sup>Zeigt eine Person, die eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betreten will oder sich in einer solchen aufhält, Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2., so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. <sup>2</sup>Schüler oder betreute Kinder, die Symptome während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung, insbesondere einem besonderen Bildungsangebot, oder während der Betreuungszeit zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. <sup>3</sup>Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- 2.7. <sup>1</sup>Wer eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. <sup>2</sup>Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren zugänglich sind. <sup>3</sup>Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und Desinfektionsmittel, in ausreichender Menge vorgehalten werden können. <sup>4</sup>Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln in geeigneter und altersgerechter Weise hinzuweisen. <sup>6</sup>Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.
- 2.8. <sup>1</sup>Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen; sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach zu lüften. <sup>2</sup>Technisch-mediale Geräte, deren Bedienung einen unmittelbaren körperlichen Kontakt erfordert, sollen nicht von mehreren Personen zugleich genutzt werden. <sup>3</sup>Sie sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

- 2.9. Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ ist an Schulen und der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“ ist in Einrichtungen der Kindertagespflege zu beachten und umzusetzen.

### **3. Regelungen zum Schulbetrieb**

- 3.1. <sup>1</sup>Schulische Veranstaltungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig. <sup>2</sup>Schulische Veranstaltungen sind insbesondere Unterricht, besondere Bildungsangebote, Prüfungen und Konsultationen, Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen sowie Gremiensitzungen zu grundlegenden schulischen Angelegenheiten, die Vorbereitungswoche sowie Veranstaltungen zur Aufnahme von Schulanfänger am 29. August 2020.
- 3.2. <sup>1</sup>Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes mit Zustimmung der Schulleitung gestattet. <sup>2</sup>Diese sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. <sup>3</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen pädagogischen Grundes, insbesondere wenn die schulfremde Person besondere pädagogische Aufgaben, vor allem im Rahmen eines besonderen Bildungsangebotes, wahrnimmt, entfällt die Verpflichtung nach Satz 2 vorbehaltlich der Ziffer 3.3. Satz 3 für das gesamte Schulgelände.
- 3.3. <sup>1</sup>Lehrkräfte, Schüler und schulfremde Personen im Sinne der Ziffer 3.2. Satz 3 sind verpflichtet, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. <sup>2</sup>Eine Pflicht zum Tragen einer solchen Bedeckung besteht im Besuchs- oder Unterrichtsraum nicht, sofern nicht die unterrichtende oder gruppenleitende Person aus wichtigen Gründen das Tragen anordnet; berechtigt sind insbesondere Personen, die ein besonderes Bildungsangebot durchführen. <sup>3</sup>Die Schulleitung kann aus wichtigem Grund anordnen, dass außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- 3.4. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von möglichen Infektionsketten ist in geeigneter Weise täglich zu dokumentieren, welche schulfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.
- 3.5. Die Leitung von Klinik- und Krankenhausschulen kann im Einvernehmen mit der Leitung des Klinikums Schülern individuelle Unterrichts- oder besondere Bildungsangebote unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Schüler sowie der Sicherstellung des Infektionsschutzes unterbreiten.
- 3.6. Mündliche Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Prüfungsteilnehmer an der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig können an diesen Einrichtungen durchgeführt werden.
- 3.7. <sup>1</sup>Internate an Schulen gemäß § 2 Absatz 1 der Sächsischen Schülerunterbringungsverordnung können ab dem 18. Juli 2020 den Regelbetrieb aufnehmen. <sup>2</sup>Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden“ ist zu beachten und umzusetzen.

#### 4. Regelungen zur sonderpädagogischen Diagnostik und zur LRS-Diagnostik

- 4.1. <sup>1</sup>Die sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß §§ 13 und 15 der Schulordnung Förderschulen an Förderschulen sowie an Grundschulen, einschließlich der Förderausschüsse, kann mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Verfahren bei Kindern, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden sollen.
- 4.2. Noch offene Diagnostiken im Rahmen der LRS-Feststellungsverfahren an den LRS-Stützpunktschulen können fertiggestellt werden.

#### 5. Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

- 5.1. <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen im Sinne der Ziffer 1.1. und die Kindertagespflege werden gemäß der jeweiligen pädagogischen Konzeption unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen betrieben. <sup>2</sup>Elternabende, Elterngespräche, Fachberatung, ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen oder Vorsorgeangebote sowie sonstige Veranstaltungen, die dem pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung entsprechen, sind zulässig. <sup>3</sup>Auf dem Einrichtungsgelände ist ein ausreichender Abstand zwischen erwachsenen Personen einzuhalten.
- 5.2. <sup>1</sup>Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten der Betreuungseinrichtung gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass ihr Kind keine Symptome zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. <sup>2</sup>Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. <sup>3</sup>Wird diese nicht vorgelegt, wird ein Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. <sup>4</sup>Das Formular verbleibt nach Einsichtnahme bei der vorliegenden Person.
- 5.3. <sup>1</sup>Einrichtungsfremden Personen, insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigten oder andere zum Bringen oder Abholen Berechtigten, ist das Betreten der Einrichtung gestattet. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen zu wahren.
- 5.4. Einrichtungsbezogene Veranstaltungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und eines ausreichenden Abstandes zwischen den Beteiligten auf dem Einrichtungsgelände mit Zustimmung der Einrichtungsleitung gestattet.
- 5.5. <sup>1</sup>Es ist täglich zu dokumentieren, welche Kinder in der Einrichtung betreut wurden und wer mit der Betreuung betraut war. <sup>2</sup>Es ist ferner zu dokumentieren, wenn sich eine einrichtungsfremde Person länger als fünfzehn Minuten in einem Einrichtungsgebäude aufhält. <sup>3</sup>Die Dokumentationen müssen so angelegt sein, dass auftretende Infektionsketten verfolgt und infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung im vorgenannten Sinne stehen oder standen, identifiziert werden können.

## 6. Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung wird am 18. Juli 2020 wirksam und mit Ablauf des 30. August 2020 unwirksam.

### Anlage:

- Formular zur Gesundheitsbestätigung

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht möglich.

Wird Klage in zulässiger elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz hat. Für Kläger ohne gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden örtlich zuständig. Die örtlich zuständigen Verwaltungsgerichte sind das *Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz*, das *Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden*, sowie das *Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig*.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen ist. Durch die Einlegung eines Widerspruchs kann die Klagefrist nicht gewahrt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten sind, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland verbreitet hatte und nach wie vor die Gesundheit der Bevölkerung bedroht. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

### B. Besonderer Teil

#### Zu 1.:

##### Zu 1.1:

Diese Allgemeinverfügung regelt, unter welchen Rahmenbedingungen und Maßgaben Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen grundsätzlich wieder betrieben werden können. Für den Bereich der Kinderkrippen und Kindergärten ermöglicht diese Allgemeinverfügung einen Normalbetrieb unter Hygieneauflagen. Auch für Schulen wird mit dieser Allgemeinverfügung der Schritt zum Regelbetrieb gegangen. Zugleich hat der Infektionsschutz weiterhin einen sehr hohen Stellenwert, weshalb es spezifischer Regelungen bedarf, diesem Rechnung zu tragen. Diese Allgemeinverfügung macht von der in § 2 Absatz 6 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, für Schulen und Kindertageseinrichtungen abweichende Regelungen zu treffen. Die Begründung für diese Abweichungen – insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Schulen der Primarstufe - basiert auf dem von einer multiprofessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe erarbeiteten „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“ sowie weiteren Beratungen dieser Arbeitsgruppe, die auch das aktuell niedrige Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen berücksichtigt haben.

##### Zu 1.2:

Diese Regelung hebt auf die Verständigung zwischen den Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 6. Mai 2020 ab, dass bei einer bestimmten Entwicklung des Infektionsgeschehens regionale Konsequenzen zu ziehen sind.

#### Zu 2.:

##### Zu 2.1 bis 2.9:

Zur Sicherung des Infektionsschutzes ist es erforderlich, dass ausschließlich Personen ohne eine nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion oder ohne Anzeichen einer solchen Infektion die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Ziffer 1.1 dieser Allgemeinverfügung betreten. Das betrifft

alle Personen, die Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen ausüben, Eltern oder anderen Personen, die das Kind zur Kindertagesbetreuung bringen sowie die Schüler und die zu betreuenden Kinder.

Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten in den in Ziffer 1.1 erfassten Gemeinschaftseinrichtungen besteht das Erfordernis,

- dass der o.a. Personenkreis bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 oder bei Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person die Einrichtung unverzüglich informiert,
- dass Kinder, die während der Betreuung bzw. Schüler, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, von der Gruppe oder Klasse zu trennen und abzuholen sind,
- eines Betretungsverbot für erkrankte Personen.

In Abwägung zwischen Bildungs- und Betreuungsanspruch und dem Infektionsschutz wird angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau an der verkürzten Frist, nach der Kinder, die Symptome aufwiesen, die Einrichtungen wieder besuchen können festgehalten (2.5).

Die Anwendung der aufgeführten persönlichen Hygieneschutzmaßnahmen und -regeln sowie der benannten weiteren Maßnahmen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist zur Vermeidung einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich. Das Anbringen der aufgeführten Hinweise im Eingangsbereich ist insbesondere erforderlich, um Schüler altersgerecht über persönliche Hygieneschutzmaßnahmen und allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes zu informieren und bei deren Einhaltung zu unterstützen.

### **Zu 3.:**

#### **Zu 3.1**

Angesichts des Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau kann nunmehr der Schritt zum Regelbetrieb gegangen werden, indem schulische Veranstaltungen grundsätzlich wieder zulässig sind. Es werden bewusst einige der in Betracht kommenden Veranstaltungen, die in den Sommerferien relevant sein können, aufgeführt, um Klarheit herzustellen. Das betrifft insbesondere auch die besonderen Bildungsangebote während der Sommerferien.

#### **Zu 3.2 bis 3.3:**

Schulfremden Personen ist im Sinne des Übergangs zum Regelbetrieb der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht mehr grundsätzlich untersagt. Vielmehr werden aus Gründen des Infektionsschutzes gebotene, differenzierte Regelungen hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung sowie zur Dokumentation des Aufenthaltes auf dem Schulgelände für die jeweiligen Personengruppen geschaffen.

#### **Zu 3.4:**

Trotz des Übergangs zum Regelbetrieb sind aufgrund der Pandemiesituation nicht nur weiterhin Hygienemaßnahmen geboten, sondern auch die Möglichkeit, Infektionen nachzuverfolgen. Dazu ist neben der Dokumentation im Klassenbuch die tägliche Dokumentation der schulfremden Personen, die sich in der Schule aufgehalten haben, ein geeignetes Instrument. Die Regelung, dass die Dokumentationspflicht erst ab einem Aufenthalt von 15 Minuten greift, erklärt sich daraus, dass nach bisherigen Erkenntnissen, die Infektionsgefahr bei einem direkten Kontakt ab einer Dauer von 15 Minuten signifikant steigt. Die Regelung soll ferner dazu beitragen, dass bspw. beim Bringen und Abholen von Schülern der Aufenthalt der Eltern in der Schule so kurz wie möglich gehalten wird.

**Zu 3.5:**

Im Sinne der Gleichbehandlung wird auch für Schüler während eines Klinikaufenthaltes grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an einem besonderen Bildungsangebot seitens der Klinik- und Krankenhausschulen eröffnet.

**Zu 3.6:**

Die Regelung wird vorsorglich für mögliche Härtefälle beibehalten. Die Regelung folgt der Logik, Prüfungen grundsätzlich zu ermöglichen. Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Studierende der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig, die eine Ergänzung zum Abitur darstellen, finden an den Universitäten statt. Die entsprechenden Infektionsschutzmaßnahmen können für diesen begrenzten Personenkreis an den Universitäten umgesetzt werden.

**Zu 3.7:**

Die Regelung soll sicherstellen, dass auch die Internate mit einer Übergangsfrist ab dem 18.07.2020 in den Regelbetrieb übergehen können. Dies ist unter Beachtung des jeweiligen Hygieneplans vertretbar.

**Zu 4.:**

Vertretbar ist weiterhin auch die in den Ziffern 4.1 bis 4.2 geregelte Realisierung von Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs an Grund- und Förderschulen (auch bei einem Wechsel des Förderschwerpunktes) und die Fertigstellung von noch offenen LRS-Diagnostiken in den Sommerferien zu ermöglichen, da die Diagnostik in diesen Bereichen Voraussetzung für eine adäquate Förderung ist.

**Zu 5.:**

Mit dieser Allgemeinverfügung wird für die Kindertagesbetreuung (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und die Kindertagespflege) der Regelbetrieb unter Beachtung von Corona-Schutzmaßnahmen ermöglicht.

Diese Änderung ist in Abwägung der verschiedenen Belange, dem aktuell niedrigen Infektionsgeschehen und der nach wie vor zu erbringenden Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen (Aufenthalt länger als 15 Minuten) möglich und geboten, um einerseits dem Rechtsanspruch auf Betreuung durchzusetzen und andererseits angemessen dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen.

Nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand sind Kinder am wenigsten am Infektionsgeschehen beteiligt. Da in der Kindertagesbetreuung die gebotenen Mindestabstände zwischen Kindern und der pädagogischen Fachkraft nicht umsetzbar sind, gibt es Regelungen, die flankierend eingehalten werden müssen, um dem Infektionsschutz weiterhin Rechnung zu tragen.

**Zu 5.1:**

Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und die Kindertagespflege können den Kita-Alltag wieder gemäß der zugrundeliegenden pädagogischen Konzeption gestalten.

Außerdem können Elternabende, Elterngespräche sowie eine Reihe von Veranstaltungen und Angeboten unter Einhaltung allgemeiner Hygienebestimmungen in den Einrichtungen realisiert werden. Damit wird eine Vergleichbarkeit zu bisherigen Regelungen im schulischen Bereich hergestellt und zugleich unter Wahrung des Infektionsschutzes die Möglichkeiten zur Realisierung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Einrichtungen praxisgerecht verbessert. Im Regelbetrieb unter Corona-Schutzmaßnahmen sollte es grundsätzlich nicht mehr zu Einschränkungen des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfangs kommen.



**Zu 5.2:**

Mit dieser Ziffer wird die bisherige Praxis einer täglich vorzulegenden „Gesundheitsbestätigung“ fortgeführt. Angesichts eines Infektionsgeschehens auf niedrigem Niveau ist die Regelung nunmehr auf das konkrete Kind konzentriert und damit eine vertretbare Entlastung der betroffenen Familien ermöglicht.

Ohne diese Erklärung erfolgt keine Betreuung des Kindes. Darüber hinaus ist es den pädagogischen Fachkräften möglich, eine Betreuung abzulehnen, wenn die Erklärung der Eltern nicht vorliegt oder das Kind Symptome der Krankheit COVID-19 aufweist.

**Zu 5.3:**

Sämtliche einrichtungsfremde Personen müssen aus Gründen des Infektionsschutzes das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung tragen, können aber die Einrichtung betreten. Einen zusätzlichen Schutz bietet das Einhalten des Mindestabstandes zwischen erwachsenen Personen untereinander.

**Zu 5.4:**

Mit dieser Vorschrift werden einrichtungsbezogene Veranstaltungen auf dem Einrichtungs Gelände unter den genannten Voraussetzungen gestattet.

**Zu 5.5:**

Auch im Regelbetrieb bedarf es zur Nachverfolgung von Infektionsketten einer täglichen Dokumentation der Personen, die sich in der Einrichtung aufgehalten haben. Zum einen wird die täglich übliche Dokumentation der anwesenden Kinder und des Personals durchgeführt. Zum anderen sind sämtliche Personen zu dokumentieren, die sich über einen längeren Zeitraum als 15 Minuten in der Einrichtung aufgehalten haben. Damit ist weiterhin das Ziel verbunden, mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.

Dresden, den 14. Juli 2020

Uwe Gaul  
Staatssekretär  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt